

Industrielle Lackierpraxis

Wenn die Gewerbeaufsicht zweimal klingelt: Praktische Tipps für Anlagenbetreiber

Warum Gewerbeaufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaft verstärkt Lackierbetriebe überprüfen und worauf zu achten ist

Die Gewerbeaufsichtsbehörden prüfen verstärkt Lackierbetriebe. Ein sehr häufiger Mangel ist eine unterdimensionierte Lüftungstechnik, die den aktuellen Lackieraufgaben nicht mehr gerecht wird. Hinzu kommen fehlende Lacklager sowie der EX-Schutz, der außer Kraft gesetzt wird. Die Gewerbeaufsicht wird dabei auf unterschiedlichen Wegen auf die Betriebe aufmerksam.

„Der Lackierbereich ist in vielen mittelständischen Betrieben nach wie vor das ungeliebte Kind“, erklärt Dieter Quast, Experte für Anlagenmodernisierungen. „Viele Betreiber warten, bis es nicht mehr anders geht oder bis man von Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft zur Nachrüstung aufgefordert wird.“

Die Gewerbeaufsichtsbehörden überprüfen in letzter Zeit verstärkt Lackierbetriebe, stellt Quast fest, denn offensichtlich sei man inzwischen für dieses Thema sensibilisiert: „Ich bekomme neuerdings Anfragen von Firmen, die aufgrund von Prüfungen durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft zwingend etwas unternehmen müssen. Teilweise werden sogar Anlagen-Stilllegungen angedroht, weil die allgemein gültigen Vorgaben nicht erfüllt werden. Es ist wirklich erstaunlich, unter welchen Vor-



Für die Lackierung müssen Unternehmen optimale Voraussetzungen schaffen, die Anlagentechnik DIN-konform betreiben und u.a. Lüftungstechnik oder Lacklager regelmäßig überprüfen.
Quelle: Redaktion

aussetzungen in manchen Betrieben teilweise lackiert wird“, so der Profi.

Manko Lüftungstechnik

Laut Engelbert Held, Sachbearbeiter Metallbranche beim Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, besteht ein sehr häufiger Mangel in einer stark veralteten und fast

immer unterdimensionierten Lüftungstechnik, die den Lackieraufgaben längst nicht mehr gerecht werde. „Die Zuluft- und Abluftführung muss so kombiniert werden, dass keine Gefährdungen für die Arbeitnehmer auftreten können“, erklärt er. „Die Einhaltung der üblichen Luftgeschwindigkeiten zum Abführen der Lackne-

bel von mindesten 0,25 m/sek ist – bezogen auf den Querschnitt der Kabine – einzuhalten, wie es die DIN EN 12215 für Spritzlackieranlagen sowie die DIN EN 13355 für kombinierte Spritz- und Trocknungsanlagen vorschreiben. Die mittlere Luftsinkgeschwindigkeit für eine Spritzkabine muss mindestens 0,30 m/sek. betragen.“ Gerade ausländische Hersteller aus Fernost garantierten mitunter Luftsinkgeschwindigkeiten, die die Anlagentechnik nicht leisten könne, so Held. Diese Anlagen seien zwar günstiger in der Anschaffung, müssten aber aufwändig nachgerüstet werden, wenn die Werte nicht stimmten. Ein weiteres Manko von Bestandsanlagen seien fehlende Lacklager: Kabinen werden häufig zu solchen umfunktioniert, was jedoch gegen die Gefahrstoffverordnung verstößt. Lackmengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, müssen in einem separaten Lacklagerraum aufbewahrt werden. Zusätzlich greift hier das Wasserrecht, das vorschreibt, dass Farben und Lacke in Auffangwannen zu lagern sind.

Der EX-Schutz wird vielfach missachtet

Ein Punkt auf der Mängelliste der Prüfer ist immer wieder der Ex-Schutz. „Bohrmaschinen werden in der Kabine zum Farbumrühren benutzt, Gummidichtun-

gen fehlen an Lampen. Metallische Geräte müssen miteinander verbunden und geerdet werden. Auch bei Leuchten, Schaltern und Lüftung sind EX-Schutz-geprüfte Produkte nötig“, so Held. Sein Amt achtet deshalb mit Nachdruck auf die Schutzausrüstungen der Werker sowie darauf, dass die Prüfungen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt würden.

Auf Konformitätserklärung achten

Das Gewerbeaufsichtsamt führt immer wieder Routinebesichtigungen durch, bei denen

eine mangelhafte Anlagentechnik, Ausstattung und Aufbewahrung geortet werde. Häufig kommen Betriebe aber auch konkret auf das Amt zu. Das ist der Fall, wenn diese beispielsweise eine Beratung zur Erfüllung der 31. BImSchV (VOC)-Emissionen benötigen. Man werde laut Held ebenfalls aktiv, wenn die Prüfnachweise nach der Betriebssicherheitsverordnung, die Anlagenbetreiber regelmäßig alle zwei bis drei Jahre erbringen müssen, fehlen. „Bei neuen Anlagen hingegen benötigen Unternehmen eine Baugenehmigung, die ganz klare Anforderungen enthält. Wenn

die entsprechenden Nachweise nicht erbracht werden, wird die Genehmigung nur unter Auflagen oder gar nicht erteilt.“

Bei Planungen für Neuanlagen schaut die Gewerbeaufsicht genau, wie die Umgebung aussieht, ob es sich etwa um ein Gewerbegebiet oder um ein Mischgebiet handelt. Dann ist vor allem die Schornsteinhöhe oder das einzusetzende Lacksystem relevant. Neue Lackieranlagen müssen zudem zwingend die CE-Konformitätserklärung aufweisen, um zugelassen zu werden. Dieter Quast sieht für die kommenden Jahre ein enormes

Modernisierungspotenzial. Über mangelnde Nachfrage kann er sich jedenfalls nicht beklagen.

● rk

Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg, Oldenburg,
Engelbert Held,
Tel. +49 441 799-0, engelbert.
held@gaa-ol.Niedersachsen.de,
www.gewerbeaufsicht.
niedersachsen.de;

Dieter Quast Lackieranlagen-
Technik, Mölln, Dieter Quast,
Tel. +49 170 418 84 84,
info@lackieranlagentechnik.
com,
www.lackieranlagen-
technik.com